



Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen
Selbstverständlich
selbständig.

Produktrecht Barrierefreiheit



Personal

DI Peter Postl

1

Presse

Gefährliche Billig-Ware im Visier der Fahnder
Hargenhefte Produkte aus Fernost gefahren bereits LKW und leben in Österreich. Der Zoll ist der de facto-Notar auf der Spur - oftmals mit Erfolg. Rund die Hälfte der gemeldeten Funde werden aus dem Verkehr gezogen.

Produksicherheit: Auch Mängel an Industriegütern müssen gemeldet werden
Seit fast drei Jahren gelten in der EU für Industriegüter und Medizinprodukte bei Sicherheitsmängeln ähnliche Regeln wie für Konsumgüter. Die Meldepflicht ist laut uns

Mehr Kontrolle für Waren aus China
Auf der einen Seite drängen Billiganbieter aus China mit allen Mitteln auf unsere Märkte. Wer im Internet unterwegs ist - vor allem dort, wo junge Menschen abgeholt sind - weiß, mit welcher Werbebotschaft chinesische Werbeschlupflöcher bei uns einströmen. Bis Ende 2024 sollen etwa 30 Millionen Pakete nach Österreich geliefert werden. Arbeitsplätze und soziale Sicherheit sind gefährdet.

31.300
STÜCK

„Wenn sich die EU vorauseilend betrogen lässt, ist sie selber schuld“

„Allumfall die Cola-Vex“
Sodadrinks hält Handel und Produzent auf Trab. Es ist die wohl größte und am häufigsten gemeldete Falschlieferung in Österreich.

ne und mehr Umsatz
das Internet täglich. Auch stationär wird mehr ausgegeben

Verbrauchersicherheit
Verbrauchersicherheit muss auch für Direktimporte aus China gelten, insbesondere bei Waren mit strengen Vorschriften. Und wir fordern Regeln gegen den Diebstahl von geistigem Eigentum. Die nachgefragte Stand erst für 2025 geplante Streichung der Zollfreigrenze von 150 Euro bietet zu viele Schlupflöcher und muss sofort gestrichen werden. Statt weniger brauchen wir

Wolfgang Ecker, Präsident der WKNÖ

Reaktion in der Rezession
ernehmen erwartete einschneidende Wirtschaftspolitur. Die nachgefragte Stand erst für 2025 geplante Streichung der Zollfreigrenze von 150 Euro bietet zu viele Schlupflöcher und muss sofort gestrichen werden. Statt weniger brauchen wir

2

„Neuer Rechtsrahmen“ EU-Vereinheitlichung der Terminologie und Verfahren

Die verschiedenen EU-Produktsicherheitsvorschriften haben seit 2009 im Wesentlichen gleichlautende Definitionen:

- Herstellerpflichten
- Bevollmächtigte
- Einführerpflichten
- Händlerpflichten
- Anscheinshersteller oder auch „**Quasihersteller**“
- Anforderungen an „Benannte Stellen“
- Schutzklauselverfahren - § 365i GewO
- Definition und Aufbau der Module der Konformitätsbewertung

3

Verordnung über die Produktsicherheit 2023/988 General Product Safety Regulation - GPSR

12. Juni 2023 in Kraft getreten

Ab **Freitag, den 13. Dezember 2024** direkt in allen MG der EU gültig
Ersetzt die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG)
(in Ö: Produktsicherheitsgesetz 2004)

Gilt für **Verbraucherprodukte** in der EU in Verkehr gesetzt oder bereit gestellt werden, und sofern in anderen **EU-Vorschriften keine spezifischen Sicherheitsbestimmungen** vorgesehen sind.

4

Gilt nicht für:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel
- Futtermittel
- Lebende Pflanzen und Tiere
- Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
- Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung erbracht werden
- Luftfahrzeuge
- Antiquitäten **aber: gebrauchte Produkte sind betroffen**



5

Für diese Produkte gilt die PSV **nicht** oder nur **teilweise**

- Produkte, die ausschließlich für den Export aus der EU bestimmt sind und nicht innerhalb des EU-Marktes vertrieben werden.
- Produkte mit **Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarf**, wenn sie ausdrücklich als solche am Markt bereitgestellt werden (eindeutige Kennzeichnung erforderlich) dh Produkte, die vor einer Verwendung repariert oder aufgearbeitet werden müssen.
- Produkte, die nicht für Verbraucher bestimmt sind und unter vernünftigerweise vorhersehbar Bedingungen auch nicht von Verbrauchern benutzt werden.

Für Produkte, für die es in der EU bereits eigene produktspezifische Sicherheitsanforderungen gibt, gilt die GPSR **nur teilweise** (zB Spielzeug, Kosmetik)

Sonderfall: Gesamtprodukt

6

Wer ist verantwortlich? Jede natürliche oder juristische Person,

Hersteller:

die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

Bevollmächtigter:

die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

Einführer/Importeur:

die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt.

Händler:

in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

Fulfillment-Dienstleister:

die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketdienste und sonstige Frachtverkehrsdienstleistungen.

7

Verantwortliche Person

Ein Produkt darf nur dann in Verkehr gebracht werden - also online oder stationär am EU-Markt angeboten werden -, wenn eine **verantwortliche Person existiert**, die **in der EU niedergelassen** ist und, die in Bezug auf das Produkt bestimmte **Aufgaben nach der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020** und die **Konformität von Produkten** wahrnimmt.

Als verantwortliche Person gilt:

- **Hersteller:** Für Produkte von in der EU ansässigen Herstellern - gleichgültig, ob sie online oder stationär verkauft werden - wird der EU-Hersteller die verantwortliche Person sein.
- **Bevollmächtigte:** Hat ein außereuropäischer Hersteller einen in der EU niedergelassenen Bevollmächtigten bestellt, so ist dieser als verantwortliche Person zu qualifizieren.
- **Einführer:** Wenn ein EU-Importeur Produkte von außereuropäischen Herstellern auf dem gemeinsamen Markt in Verkehr bringt, trägt er für die Sicherheit der Produkte die volle Verantwortung, sofern der Hersteller keinen Bevollmächtigten bestellt hat.
- **Fulfillment-Dienstleister:** Wenn ein außereuropäischer Hersteller keinen Bevollmächtigten in der EU bestellt hat und das Produkt auch nicht von einem EU-Importeur auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird, so wird der in der Union ansässige Fulfillment-Dienstleister zur verantwortlichen Person.

8

Herstellerpflichten (auch Quasihersteller)

- Gewährleistung, dass Produkt den EU-(Sicherheits)vorschriften entspricht
- Erstellung technischer Unterlagen, Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- **Aufbewahren** der technischen Unterlagen (**10 Jahre**)
- Anbringen von Typen-, Chargen-, Seriennummer
- Handelsname/Marke, Postanschrift und **elektronische Adresse** angeben auf Produkt (ev. auf Verpackung/Unterlagen)
- **Sicherheitsinformationen beifügen**, in einer Sprache, die von Verbraucher und sonst. Endnutzern leicht verstanden wird
- Korrekturmaßnahmen, falls vermarktetes Produkt nicht der RI entspricht: Rücknahme, Rückruf, Kooperation mit Behörden
- Je nach Produktrisiko für Konsumenten: Stichproben auf dem Markt nehmen, Beschwerderegister führen, Händler informieren, **Meldung von Unfällen**

9

Wesentliche Veränderung

Das Produkt wird wesentlich verändert und dies wirkt sich wesentlich auf die Sicherheit des Produkts aus.

- Änderung des Produkts in einer Weise, die in der ursprünglichen Risikobewertung nicht vorgesehen war
- Durch die Änderung hat sich die Art der Gefahr geändert, es ist eine neue Gefahr entstanden oder hat sich das Risikoniveau erhöht

Kodifikation der wesentlichen Veränderung -> **Annahme einer Herstellereigenschaft**

10

Fehlermöglichkeiten und Risiken identifizieren

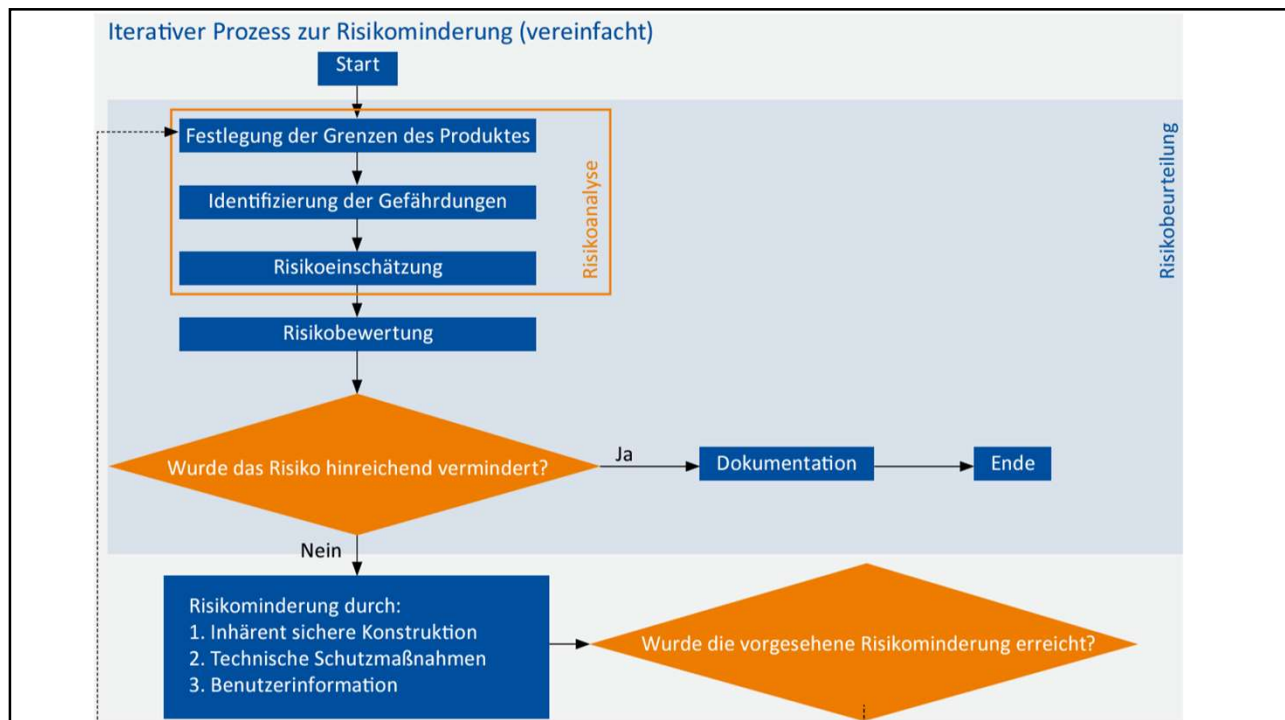
Um bereits im Vorfeld Gefahren- und Schadenspotenzial eines Produkts zu identifizieren und zu bewerten, müssen Sie Ihre Produkte genau analysieren und nach Risiken suchen.

Methoden dafür sind:

- Fehler-Möglichkeiten- und Fehler-Einfluss-Analyse (FMEA)
- Design Review Based on Failure Mode (DRBFM)

Wenn **keine** objektive Gefahr - dokumentierte Einschätzung
zB Bücher, Geschenkpapier

11



12

Pflichten bei Unfällen Safety-Gate-Portal

Einführung eines Schnellwarnsystems (wobei zT auf existierende Kanäle zurückgegriffen werden soll)

Ziel ist, gefährliche Produkte schneller aus dem Verkehr zu ziehen und Rückrufe wirkungsvoller zu gestalten

Der **Hersteller meldet**, ab dem **Zeitpunkt**, zu dem er **Kenntnis von dem Unfall hat**, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über das Safety-Business-Gateway

Alle Wirtschaftsakteure sind in das Warnsystem entsprechend ihrer Rolle eingebunden

Das Safety-Gate-Portal ist für die Öffentlichkeit kostenlos und **frei zugänglich**. **Verbraucher und andere betroffene Parteien** können darüber hinaus über eine gesonderte Rubrik des Safety-Gate-Portals die EU-Kommission über Produkte **informieren**, die vielleicht ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit darstellen

13

Folgen eines Verstoßes



Die PSV sieht vor, dass die **Mitgliedstaaten eigene Sanktionen für Verstöße** erlassen - das ist **aktuell in Österreich noch nicht umgesetzt**.

Voraussichtlich wird es Geldbußen geben
(die Sanktionen sollen stark abschreckende Wirkung haben)

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Schadenersatzansprüche von Kunden

14

Warnhinweise & Sicherheitsinformationen

Nachfolgende Produktbeschreibung enthält somit sämtliche Informationen nach Artikel 19:

Marke („XYZ“), Produktidentifizierung („digitale Küchenwaage W123“), Produktbild, Informationen zum Hersteller und der verantwortlichen Person, Warn- und Sicherheitshinweise

ABC digitale Küchenwaage W123



Hersteller: Example LTD., 123 Example Road, Shenzhen, China, www.example.com

Verantwortliche Person: Beispiel GmbH, Beispielstr. 123, D-123456 Beispielstadt, www.beispielgmbh.de

15

Warnhinweise & Sicherheitsinformationen

- Darstellung nur dann, wenn es Warnhinweise und Sicherheitsinformationen für das Produkt gibt
- Die Hinweise müssen, gemäß der im Lieferland gesprochenen und als offiziellen EU-Sprache anerkannten Sprache, dargestellt werde.
- Bei EU-weitem Versand handelt es sich um 24 Amtssprachen

16

Warnhinweise & Sicherheitsinformationen

Angeboten wird eine digitale Waage mit Batterie der Marke „XYZ“ mit der Herstellertypenbezeichnung W123

Hersteller: Sitz in China

NEU: Verantwortliche Person mit Sitz in der EU

Herstellerinformationen + verantwortliche Person:

NEU: E-Mail-Adresse oder URL angeben

Sämtliche vorher genannten **Informationen** (Herstellerpflichten) müssen **sich am Produkt befinden**, da das Produkt groß genug ist.

(Sonst Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht)

17

NIS-2 Richtlinie Cyber Resilience Act (CRA)

„Wenn die NIS-2-Richtlinie die Gurtpflicht für den Cyberraum darstellt, dann entspricht CRA den verpflichtenden Crashtests“

Marc Nimmerrichter, Managing Partner bei Certitude.

Gehackte Ecovacs Saugroboter beleidigen Besitzer



18

NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555

Am 16.01.2023 in Kraft getreten - ersetzt die 2016 in Kraft getretene RL
Die **Umsetzung sollte** durch die MG bis zum **17.10.2024** erfolgen.

Stand Ö: Der [Entwurf des NISG 2024 \(Initiativantrag zum Netz- und Informationssicherheitsgesetz 2024\)](#) wurde im Nationalrat behandelt, aber ist an der notwendigen Zweidrittelmehrheit gescheitert.

Betroffen sind rund **4.000 Unternehmen** und Einrichtungen (Energie, Transport, Abfallwirtschaft, etc.) ab mittlerer Größe aus 18 festgelegten Sektoren verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen gelten. Verpflichtet werden auch Dienstleister und Lieferanten betroffener Einrichtungen.

Tool zur Prüfung der Betroffenheit für Österreich: ratgeber.wko.at/nis2

19

Cybersicherheit NIS-2-RL Risikomanagement - Maßnahmen

- a) Konzepte in Bezug auf die **Risikoanalyse** und Sicherheit für Informationssysteme
- b) Bewältigung von **Sicherheitsvorfällen**
- c) **Aufrechterhaltung** des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement
- d) Sicherheit der **Lieferkette** einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern
- e) **Sicherheitsmaßnahmen** bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen
- f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der **Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen** im Bereich der Cybersicherheit
- g) grundlegende Verfahren im Bereich der **Cyberhygiene und Schulungen** im Bereich der Cybersicherheit
- h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von **Kryptografie** und gegebenenfalls **Verschlüsselung**
- i) **Sicherheit des Personals**, Konzepte für die **Zugriffskontrolle** und Management von **Anlagen**
- j) Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach- und Textkommunikation sowie gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung

20

Geldbußen



Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zu Risikomanagementmaßnahmen oder Berichtspflichten können

- gegen wesentliche Einrichtungen Strafen bis zu **10 Mio €** oder **2 %** des weltweiten Konzernjahresumsatzes verhängt werden.
- gegen wichtige Einrichtungen Strafen bis zu **7 Mio €** oder **1,4 %** des weltweiten Konzernjahresumsatzes verhängt werden.

Darüber hinaus gibt es diverse Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen.

(z.B. verbindliche Anordnungen über Maßnahmen, Vor-Ort-Kontrollen)

21

EU-Cyberresilienz-VO

Mit dem Cyber Resilience Act werden EU-weite Cybersicherheitsanforderungen für Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Inverkehrbringen von Hardware- und Softwareprodukten eingeführt.

Ziel ist die Erhöhung der Cyberresilienz und Schaffung eines EU-weit einheitlichen Rechtsrahmens für Cybersicherheitsanforderungen von Produkten mit digitalen Elementen. Die Produktpalette reicht dabei von Babymonitoren, **intelligenten Uhren** und Computerspielen bis hin zu Firewalls und Routern.

Die Verordnung gilt für Produkte, die **direkt oder indirekt mit einem anderen Gerät oder einem Netz verbunden** sind. Software- und Hardwareprodukte müssen künftig mit der **CE-Kennzeichnung** versehen sein, die darauf hinweist, dass sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Das Gesetz soll noch 2024 in Kraft treten, und die Hersteller müssen bis **2027 konforme Produkte** auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen.

Hinweis: Webinar Cyber Resilience Act der UBIT-Akademie: incite, am 17.12.2024

22

Barrierefreiheit



- Menschen werden älter und müssen auch länger arbeiten.
- Die Leistungsfähigkeit wandelt sich
- Gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen
- Menschen mit Behinderung brauchen ein angepasstes Umfeld

Themen:

- Behinderteneinstellungsgesetz- Beauftragter
- Evaluierung
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Barrierefreiheitsgesetz

23

Eigenschaft als begünstigter Behinderter



- Durch eine Entscheidung einer Behörde iSd § 14 Abs 1 BEinstG “**ex-lege-Begünstigung**,”
- Durch einen über **Antrag** zu erlassender Bescheid des Sozialministeriumservice

Nach § 14 Abs 1 BEinstG gilt als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten die letzte *rechtskräftige Entscheidung über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit* mit **mindestens 50 %**.

Wer kann begünstigter Behinderter werden?

Österreichern sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von min. 50 % gleichgestellt:

- **Unionsbürger und Unionsbürgerinnen**, Staatsbürger und Staatsbürgerinnen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und Bürgerinnen und deren **Familienangehörige**,
- **Flüchtlinge**, denen **Asyl gewährt worden ist**, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,
- **Drittstaatsangehörige**, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und **einer Beschäftigung nachzugehen**, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

24

24

Behindertenpass

OGH 25.1.2023, 8 ObA 76/22t

Durch BGBl I 98/2024 wurde dem § 14 Abs 1 BEinstG folgender Satz angefügt:

„Der **Behindertenpass** im Sinne des § 40 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 **gilt nicht als Nachweis** über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten.“

Thematik der oben genannten E des OGH hinsichtlich Kündigungsschutz ist damit ebenso obsolet, wie die damit einhergehende Frage zur Befreiung von DB/DZ und KommSt, Ausgleichstaxe.

Inkrafttreten: **19.7.2024**

25

Was bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten?

- **Erhöhten Kündigungsschutz**
Erleichterungen für **vor 1.1.2011** abgeschlossene Arbeitsverhältnisse
- Förderungen im beruflichen Bereich
- Zusatzurlaub, sofern im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder in Betriebsvereinbarungen vorgesehen
- Lohnsteuerfreibetrag (kann ab einem Grad der Behinderung von 25 % beim Finanzamt beantragt werden)

26

Barrierefreiheitsbeauftragte (§ 22c ff neu:h BEinstG) BGBl I 98/2024

Ab **01.01.2025** für Unternehmen mit **mehr als 400 AN**

Barrierefreiheitsbeauftragte und erforderliche Anzahl an StV sind für eine Funktionsdauer von **5 Jahren** zu bestellen. Betroffene Person muss zustimmen. Wiederbestellungen sind möglich.

- Sie sind dazu berufen, sich in ihren Unternehmen mit **Fragen der umfassenden Barrierefreiheit** - einschließlich **angemessener Vorkehrungen** - für AN und externe Personen zu befassen.
 - Insbesondere
 - Missstände aufzeigen und Veränderungsvorschläge einbringen
 - Austausch mit Behindertenvertrauenspersonen
 - Zusammenarbeit mit Personen, die zuständig sind für die Umsetzung der Barrierefreiheit insbesondere im baulichen Bereich, im Bereich der IT, bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen, bei der Erstellung von Notfallplänen, bei der Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und in Vergabeverfahren.
 - Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen in den Behindertenorganisationen
 - Erfüllung der Aufgaben unter **Fortzahlung des Entgelts**. Erforderliche Aus-, Weiter- und Fortbildung ist bezahlt zu gewähren.
 - **Verschwiegenheitspflicht** über in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse.

27

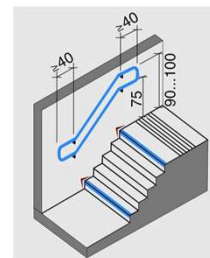
27

Evaluierung Barrierefreiheit

§ 15 AStV: Werden sinnes- oder bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

§ 16 AStV: Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bewegungsbehinderungen beschäftigt, ist die Arbeitsstätte erforderlichenfalls wie folgt zu adaptieren:

- Min. ein Endausgang ins Freie ist stufenlos erreichbar, Niveauunterschiede max. 3 cm
- Min. eine Toilette und ein Waschplatz sind barrierefrei - > ÖNORM B 1600.
- Sofern Duschen notwendig -> **ÖNORM B 1600 (kostenlos im Internet)**
- Gebäude mit Aufzügen -> min. ein Aufzug stufenlos erreichbar -> ÖNORM B 1600
- Gebäude, nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geplant und errichtet und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.
- **2 Sinne Prinzip:** Alarmsignale müssen z.B. mit akustischen und optischen bzw. Vibrationssignalen erfolgen.



28

Behindertengleichstellungsgesetz



01.01.2006 in Kraft, 10-jährige Übergangsfrist für bestehende Gebäude

Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichbehandlung von **Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt** (§§ 7a bis 7q BEinstG)

Wenn das **Schlichtungsverfahren** (Sozialministeriumservice) zu keiner gütlichen Einigung geführt hat, kann eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

Schadenersatz

Stellt das **Gericht** eine **Diskriminierung** fest, steht ein Schadenersatz zu. Im Rahmen dieser Schadenersatzverpflichtung erhalten Betroffene den Ersatz des Vermögensschadens, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der/des Schädigenden auch den entgangenen Gewinn.

Darüber hinaus gebührt als **Entschädigung** für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bzw. die diskriminierungsbedingte Kränkung ein angemessener Geldbetrag. Bestand die Diskriminierung in Form einer Belästigung (z.B. Beschimpfungen) erhält das Diskriminierungsopfer jedenfalls den Mindestschadenersatz in Höhe von 1.000,-.

29

Neues Barrierefreiheitsgesetz für digitale Anwendungen

Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) [BGBl. I Nr. 76/2023](#) setzt die europäische Richtlinie European Accessibility Act (EAA) um und ist mit **28. Juni 2025** anzuwenden. Basis für die Umsetzung ist auch die Europäische Norm EN 301 549.

Das Gesetz umfasst folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen
- Einrichtung einer Marktüberwachung (Sozialministeriumservice)

Produkte und Dienstleistungen sind nach dem BaFG barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Dies bedeutet, dass eine **Wahrnehmung immer über min. zwei Sinne möglich** sein muss.

30

Produkte und Services, die darin erfasst sind:

- E-Books
- Web-Shops und Apps im E-Commerce im **Bereich B2C**
- Online-Banking
- Ticket- und Geldautomaten, Zahlungsterminals
- interaktive Selbstbedienungsterminals zu Bereitstellung von Informationen
- interaktives TV Equipment, Unterhaltungselektronik
- Smartphone-Betriebssysteme, Smartphone-Hardware
- Computersysteme einschließlich Hardware

31

BFG gilt nicht für:

- **aufgezeichnete zeitbasierte Medien**, die vor dem **28. Juni 2025** veröffentlicht wurden;
- Dateiformate von **Büro-Anwendungen**, die vor dem **28. Juni 2025** veröffentlicht wurden;
- Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;
- Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;
- Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als **Archive** gelten und dadurch ihre Inhalte nach dem **28. Juni 2025** **weder aktualisiert noch überarbeitet** werden.

32

Begriffsbestimmungen

Menschen mit Behinderungen

Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können; als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich **sechs Monaten**

Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden

Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;

elektronische Kommunikationsdienste

einen elektronischen Kommunikationsdienst im Sinne des Art. 2 Z 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018 S. 36;

33

Akteure

Hersteller, Händler und Importeure

Ausnahmen gibt es unter anderem für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen und **weniger als 10 AN beschäftigen** und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft.

Somit muss ein größerer Friseur seine Online-Terminvergabe und den kleinen Webshop barrierefrei gestalten.

Bei einer unverhältnismäßigen Belastung gibt es aber weitere Ausnahmen.

34

Pflichten der Hersteller, Händler und Importeure

- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Erstellung der technischen Dokumentation und der **EU-Konformitätserklärung** (Aufbewahrungsfrist **5 Jahre**)
- **CE-Kennzeichnung anbringen**
- Informations- und Kennzeichnungspflichten: Typen-, Chargen- oder Seriennummer, sowie Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift sind entweder auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind **in deutscher oder englischer Sprache abzufassen**.
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache

35

Marktüberwachung - Strafen



Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist das **Sozialministeriumservice** (Sitz in Linz) als Marktüberwachung vorgesehen.

Bei Verstößen können Geldstrafen bis zu einem **Maximalbetrag von 80.000,- €** verhängt werden.

§ 18 Unverhältnismäßige Belastungen

Der Wirtschaftsakteur hat eine **Beurteilung vorzunehmen**, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 aufgrund der in Anlage 4 angeführten einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

36